

# Mehr Bedeutung



## DIE BEDEUTUNG VON UNTERNEHMENSBEWERTUNG NIMMT ZU

**D**ie Bewertung von Unternehmen, Unternehmensanteilen, Beteiligungen und immateriellen Vermögensgegenständen mittels finanzmathematisch basierter Gesamtbewertungen (sog. Zukunftserfolgswerte) bekommt im Handels- und zunehmend auch im Steuerrecht eine immer größere Bedeutung.

In der Mergers & Acquisition-Praxis werden Unternehmensbewertungen auf Basis finanzmathematischer Kalküle und unter Verwendung von kapitalmarktgestützten Diskontierungszinssätzen schon seit längerem bei der Ermittlung von Unternehmenswerten als Ausgangspunkt für Kaufpreisverhandlungen eingesetzt. Zunehmend lassen sich Unternehmensleitung und Gesellschafter ausgehandelte Preise durch sog. Fairness Opinions bestätigen. Dabei bescheinigt der Wirtschaftsprüfer die finanzielle Angemessenheit einer Transaktion; wobei er seine Beurteilung auf kapitalwert- oder marktpreisorientierte Verfahren stützt. Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen oder in Schiedsgerichtsverfahren – bspw. bei der Beurteilung von Abfindungen im Zusammenhang mit gesellschafts-, fa-

milien- oder erbrechtlich veranlassten Anteilsübertragungen – sind finanzmathematisch basierte Gesamtbewertungsverfahren die Regel. Unternehmensbewertungen spielen auch in der Praxis des handelsrechtlichen Jahresabschlusses eine wichtige Rolle, muss doch der beizulegende Wert einer bilanzierten Beteiligung zwingend durch eine kapitalwertorientierte Unternehmensbewertung nachgewiesen werden. Entsprechende Bewertungsverfahren dominieren auch die Wertermittlung sog. immaterieller Vermögensgegenstände bzw. –werte (patentierter bzw. unpatentierter Technologien, Knowhow, Marken . . .).

Aber auch im Steuerrecht hat in den letzten Jahren die Bedeutung anerkannter Unternehmensbewertungskalküle stetig zugenommen: Das gilt für Beteiligungen in der Steuerbilanz insbesondere dann, wenn Wertberichtigungen auf die Beteiligung steuerlich geltend gemacht werden können. Recht neu ist eine Vorschrift, wonach der Verlustuntergang infolge von Beteiligungstransaktionen bei Kapitalgesellschaften vermindert oder gar vermieden werden kann, soweit stille Reserven in den übertragenen Anteilen nachgewie-

sen werden können. Können die nicht aus Verkäufen zwischen Fremden abgeleitet werden, müssen die stillen Reserven nach dem Willen des Gesetzgebers anhand einer Unternehmensbewertung belegt werden. Vor allem aber die Bewertung von Anteilen an Unternehmen für erbschaft- oder schenkungsteuerliche Zwecke darf seit 2009 nur noch „unter Berücksichtigung der [künftigen] Ertragsaussichten . . . oder einer anderen anerkannten . . . üblichen Methode“ ermittelt werden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass – sofern nicht das vereinfachte Ertragswertverfahren zur Anwendung kommt – in der Regel ein Discounted-Cashflow- oder das Ertragswertverfahren verwendet werden. Im Bereich des internationalen Steuerrechts schreibt die Finanzverwaltung explizit bei der Bewertung von ins Ausland verlagerten Funktionen (Transferpakete) die Wertermittlung anhand eines ertragsorientierten Verfahrens unter Verwendung risikoadäquater Kapitalisierungszinssätze vor. Die zunehmende Bedeutung der Unternehmensbewertung spiegelt sich in einer wahren Flut von Veröffentlichungen und berufsständischen Reglementierungen wieder, die zu einer immer stärkeren Ausdifferenzierung auch dieses Fachgebietes führen. Um der wachsenden Bedeutung einerseits und den ständig steigenden Anforderungen andererseits zu entsprechen, hat HLB Stückmann unter der Leitung unseres Partners Herrn Kastrup begonnen, ein Expertenteam aufzubauen. Damit ist HLB Stückmann in der Lage, die vorstehend skizzierten Bewertungsleistungen auf hohem Fachniveau anzubieten. Durch die Mitgliedschaft und dem Engagement von Herrn Kastrup im IACVA, dem einzigen Berufsverband in Deutschland für Unternehmensbewerter, hat HLB Stückmann den direkten Zugang zu einem weltweiten Netzwerk von Unternehmensbewertungs-Spezialisten und ist auf diese Weise ganz eng in die fachliche Weiterentwicklung dieses Bereiches eingebunden.

**BENEDIKT KASTRUP**  
WIRTSCHAFTSPRÜFER,  
STEUERBERATER UND CVA  
PARTNER BEI  
**HLB STÜCKMANN**  
(FOTO: HLB STÜCKMANN)